

Eingestellt auf www.hwkhalle.de am 6. November 2020.

Beschluss über die Änderung der Beitragsordnung der Handwerkskammer Halle (Saale)

Die Beitragsordnung der Handwerkskammer Halle (Saale) vom 9.6.2016, genehmigt vom Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt am 27.9.2016, veröffentlicht in der Deutschen Handwerkszeitung Nr.20/2016 vom 28.10.2016, S.9, geändert am 15.6.2017, genehmigt vom Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt am 30.8.2017, veröffentlicht in der Deutschen Handwerkszeitung Nr.19/2017 vom 6.10.2017, S.8, geändert am 30.11.2017, genehmigt vom Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt am 26.1.2018, veröffentlicht in der Deutschen Handwerkszeitung Nr.5/2018 vom 2.3.2018, S.9, geändert am 29.11.2018, genehmigt vom Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt am 21.02.2019, veröffentlicht in der Deutschen Handwerkszeitung Nr. 5/2019 vom 8.3.2019, S.9, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 7.11.2019, genehmigt vom Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt am 20.1.2020, veröffentlicht in der Deutschen Handwerkszeitung Nr. 5/2020 vom 28.2.2020, S.9 wird auf der Grundlage von § 106 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 113 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) geändert:

§ 4 wird neu gefasst und erhält folgende Fassung:

„§ 4 Zusammensetzung und Höhe des Beitrages

- (1) Der Jahresbeitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag.
- (2) Die Bemessungsgrundlagen, das Bemessungsjahr sowie die Beitragshöhe werden jährlich durch die Vollversammlung beschlossen (Anlage der Beitragsordnung).
- (3) Das Bemessungsjahr für den Zusatzbeitrag wird jährlich neu festgelegt. Soweit die Vollversammlung nichts anderes beschließt, gilt Folgendes:
 - a) Als Bemessungsjahr gilt das dritte Jahr vor der Beitragsfestsetzung.
 - b) Für neu eingetragene Gewerbebetriebe gilt als Bemessungsjahr das der Eintragung folgende Jahr so lange, bis auf die Regelung gemäß a) zurückgegriffen werden kann.
- (4) Der Grundbeitrag besteht aus einem für alle eingetragenen Betriebe einheitlichen oder gestaffelten Betrag, auf den Zuschläge erhoben werden können. Staffelungen und Zuschläge können nach dem Gewerbeertrag/hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb und/oder der Rechtsform festgesetzt werden.
- (5) Bemessungsgrundlage für den Zusatzbeitrag ist der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerertrag, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt worden ist, anderenfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb. Wird für den Beitragspflichtigen keine Bemessungsgrundlage festgesetzt, da der Gewerbeertrag einem anderen Unternehmen zugerechnet wird oder ist der Beitragspflichtige aus anderen Gründen von der Gewerbesteuer befreit, wird der erzielte Gewinn (vor Abführung) als Bemessungsgrundlage herangezogen.
- (6) Wird der einheitliche Gewerbesteuermessbetrag auf verschiedene Gemeinden zerlegt, so wird der Zusatzbeitrag nur aus denjenigen Anteilen der jeweiligen

Bemessungsgrundlagen errechnet, die auf den Kammerbezirk entfallen. Dies gilt nicht, wenn der Beitragspflichtige im Beitragsjahr außerhalb des Kammerbezirkes tätig geworden ist, ohne im Verzeichnis der zulassungspflichtigen Handwerke oder dem Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und/oder das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe der für den Betriebsort zuständigen Handwerkskammer eingetragen zu sein. Dies gilt ebenfalls nicht in den Fällen des § 4 Abs. 5 Satz 2.

- (7) Werden die Bemessungsgrundlagen nachträglich neu festgesetzt, so ist für die betroffenen Jahre ein berichtiger Bescheid zu erlassen.
- (8) Von Beitragspflichtigen, die eine oder mehrere Betriebsstätten bzw. Filialen (auch Zweigniederlassungen, Niederlassungen oder Zweigstellen) unterhalten, kann neben den Beiträgen gem. Abs. 1 – 6 ein Betriebsstättenbeitrag erhoben werden.“

Genehmigungsvermerk:

Der Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer Halle (Saale) vom 25.06.2020 „Beschluss über die Änderung der Beitragsordnung“ wurde am 03.09.2020 durch das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 106 II HwO genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung:

Dieser von der Vollversammlung der Handwerkskammer Halle (Saale) am 25.06.2020 gefasste Beschluss wurde ausgefertigt und wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Halle, den 07.10.2020

Keindorf
Präsident

Ass. Neumann
Hauptgeschäftsführer